

werk 1915) hatte dieser geistesgewaltige Bußprediger sogar mehrere erschütternde Reueformeln verfaßt, deren bekannteste S. 45 abgedruckt ist.

Auch heute noch ist es durchaus erfordert, die Gläubigen über die notwendigen übernatürlichen Beweggründe der Reue zu belehren; sonst wird selbst das Konfiteorgebet oft nur mechanisch und ohne Nutzen hergesagt. Je besser das Volk über den Unterschied zwischen vollkommener und unvollkommener Reue aufgeklärt ist, desto leichter und heilsamer wird ihm die Uebung der wahren Reue sein, mag es nun diese oder jene Formel gebrauchen. Die modernen Reueformeln unserer Religions- und Gebetbücher haben insgemein wenigstens den Vorteil, daß sie den Gläubigen die Beweggründe wahrer Reue immer wieder vor Augen führen, allerdings nicht immer in bündiger, herzlicher und volkstümlicher Weise.

Schließlich läßt sich nach altbewährter Praxis das allgemeine Schuldbekenntnis am Anfang der Beicht sehr schön und passend vereinigen mit einer bündigen und herzlichen Reueformel am Schlusse der Beicht. Da nun einmal die Reue das wichtigste Erfordernis für das Beichtkind ist, so soll gerade diese Uebung recht vertieft werden. Dies gilt auch in plötzlichen Todesgefahren. Bei häufigen und zahlreichen Devotionsbeichten wird eine Abkürzung der allgemeinen Schuld geraten sein, etwa in dieser Form: „Ich bekenne Gott dem Allmächtigen und Ew. Hochwürden anstatt Gottes, daß ich seit meiner letzten Beicht . . . folgendes gesündigt habe.“

Auch die Kirche hat sich schon in früheren Zeiten bei Anleitung ihrer Kinder zur Reue nicht mit dem Konfiteor begnügt. Im *modus iuvandi morientes* (Rituale Rom. tit. 5. cp. 5. n. 3.) heißt es z. B.: „Parochus hortetur infirmum, ut ob amorem Dei doleat ex corde de omni offensa . . .“ Wie sehr hat die Kirche ferner zu allen Zeiten die sogenannten Bußpsalmen, vor allem das Miserere, dieses herrliche Reuegebet, empfohlen! Ihre ganze Liturgie ist besonders in der Fastenzeit mit zahllosen Anmutungen vollkommener und auch unvollkommener Reue durchwoben. Insofern hat Divisionspfarrer Dr. M. recht, wenn er sagt: „Die Liturgie der heiligen Messe vor allen Dingen muß den Leuten näher gebracht werden.“ Doch auch da läßt er sich in Betreff der Kultsprache hinreißen zu Aeußerungen, die gerade in der modernen Unstetigkeit und Vermischung vielsprachiger Bevölkerung die angestrebte Einheit der Opferhandlung und der Kirche viel mehr schwächen als fördern würden.

Sarajevo.

P. Joh. Peter Bock S. J.

VI. (**Ratio excusans?**) Ein gebildeter Laie, der mehrere Bücher über Theologie gelesen hatte und oft mit Geistlichen, namentlich mit dem Pfarrer seines Dorfes, zu dem er oft kam, über allerlei theologische Gegenstände geredet und disputiert hatte, beichtete eines Tages, gelegentlich einer Reise, in der Stadt X. und fragte den

Beichtvater, ob er, wenn er das Unglück hatte, in eine Sünde der Unkeuschheit zu fallen, verpflichtet war, diese seinem Pfarrer (einen Kaplan gibt es in seinem Dorfe nicht) zu beichten. Wegen außerordentlicher Scham hatte er das ein paarmal unterlassen, mit dem Vorsatze jedoch, diese übergangene Sünde der Unkeuschheit möglichst bald einem unbekannten Priester zu beichten.

Was sollte der *confessarius extraordinarius* antworten?

Bekanntlich gibt es heutzutage einige Moralisten, welche unter den *causae excusantes ab integritate confessionis* auch die *verecundia extraordinaria* nennen. Aus der Weise, wie sie diese Lehre vortragen, zu schließen, scheinen sie sich wohl bewußt, daß sie etwas lehren, was von der allgemeinen, bisher befolgten Lehre und Praxis der Kirche abweicht. Die Strenge vieler Jahrhunderte wollen sie verdrängen durch eine mildere Theorie, welche ihnen innere und äußere Wahrscheinlichkeit zu haben scheint, durch deren vernünftige Anwendung sie die Gefahr des Laxismus fernhalten wollen.

Diese Abweichung jedoch von der *doctrina und praxis tradita* ist ohne Zweifel kein gutes Zeichen.

Und zweitens: Wird die Gefahr des Laxismus wirklich ferngehalten? Wo sind die Grenzen? Nahe Verwandtschaft (Onkel, Nefte), das Verhältnis zum Wohltäter, zum Verater, zum Freund und dergleichen werden schon äußere Umstände genannt, welche eine *verecundia extraordinaria* hervorrufen, durch die ein Entschuldigungsgrund von der Integrität der Beichte da ist. Werden auf diese Weise nicht sehr viele in der Pfarrei entschuldigt sein, ihre Sünden dem Pfarrer zu beichten, vor allem die Wirtschaftlerin des Pfarrers und der Mesner? Die Geistlichen in der Nachbarschaft, welche miteinander gewöhnlich sehr gut und sehr intim bekannt sind, die Mitglieder einer Klostergemeinde, welche miteinander wie Brüder umgehen und so viele andere, sind diese alle wegen *verecundia extraordinaria* aus äußeren Umständen entschuldigt, dem Nachbarggeistlichen oder dem Mitbruder zu beichten? Tür und Tor würde damit dem Laxismus geöffnet, wenn die mildere Auffassung dem Beichtvater zur Richtschnur würde.

Drittens: auch der innere Grund der milderen Meinung ist hinfällig. Zwar handelt es sich in den obgenannten Fällen um äußere Umstände, doch diese machen nur, daß die Schwierigkeit, welche mit der Erfüllung des Integritätsgesetzes innerlich und unzertrennlich verbunden ist, hier größer ist. Dadurch wird die Scham kein *incommodum extrinsecum quod excusat*. Aus welcher Quelle auch die Größe der Scham fließt, aus der enormen Größe der Sünde, welche geschehen ist, aus der mehr als gewöhnlichen Furchtsamkeit des Pönitenten, oder aber aus den Eigenschaften des Beichtvaters (diese drei kommen bei jeder Beichte in Betracht), immer ist und bleibt die Scham ein *incommodum intrinsecum*. Ein *incommodum*

intrinsecum aber, wäre es auch noch so groß, entschuldigt nicht von der Vollständigkeit der Beicht.

Aus diesen Gründen sollte der Confessarius extraordinarius seinem Pönitenten eine negative Antwort geben. *Dura lex, sed lex. Deus autem impossibilia non jubet, sed jubendo monet, et farere quod possis et petere quod non possis, et adjuvat ut possis.* (Trid. sess. VI cap. 11.)

oermond (Holland).

M. von Grinsven C. Ss. R.

VII. (Einige durch den Krieg geschaffene Pastoralfälle.)

I. Eine protestantische Gemeinde verliert durch Einberufung zum Militär ihren Organisten. Sie wendet sich an einen im Ruhestand befindlichen katholischen Beamten, der des Orgelspieles kundig ist, mit der dringenden Bitte, während der Kriegsdauer beim protestantischen Gottesdienste Organistenstelle zu versehen. Darf der Katholik willfahren?

II. Auch der katholischen Kirche in A. nimmt der Krieg den Organisten. Schon sind zwei Sonntage klang- und sanglos verlaufen. Nun bietet sich von selbst ein gut gefinnter, musikverständiger Protestant zur Aushilfe für die Kriegszeit an. Darf der Pfarrer auf das Angebot, das die Pfarrholden freudig begrüßen, eingehen?

III. Die Kriegswogen verschlagen eine schismatische („orthodore“) Familie in eine rein katholische Gegend. Da tritt in dieser Familie ein freudiges Ereignis ein. Weil ein schismatischer Priester nicht vorhanden ist, wird das Kind in die katholische Kirche zur Taufe getragen. Darf ihm der katholische Priester die Taufe spenden?

IV. Die schismatische Mutter des Kindes erkrankt zu Tod und bittet den katholischen Pfarrer um die Sterbesakramente, erklärt ihm aber zugleich, daß sie im orthodoxen Glauben sterben wolle. Darf der Pfarrer entsprechen?

Ad I. Das heilige Offizium hat am 19. Juni 1889 erklärt: *illicitum esse in templis haereticorum, cum ibi falsum cultum exercent, organum pulsare.*¹⁾ Trotz Burgfrieden muß daher der Katholik entschieden, wenn auch höflich, erklären: als Katholik darf ich nicht in solcher Weise beim protestantischen Kult mitwirken. — Die Orgel spielen beim häretischen Gottesdienst wäre offenkundige Anerkennung (Einverständnis) des falschen Kultus, unerlaubte *communicatio activa in sacris*.

Ad II. Auf die Anfrage: *deficiente catholico viro ad pulsandum organum in ecclesia quadam catholica potestne temporarie ad istam functionem admitti musicus acatholicus?* hat das heilige Offizium am 23. Februar 1820 geantwortet: *remoto scandalo vel scandali periculo affirmative.*²⁾ Der Protestant darf also zum Orgelspiel in der katholischen Kirche zugelassen werden. Da in

¹⁾ Collectanea de Propaganda Fide (Rom 1907), II. n. 1713. — ²⁾ Coll. de Prop. Fide, I. n. 739.